

STATUTEN

des OÖSRV

(in der Fassung vom 12.08.2025)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Oberösterreichische Squash Rackets Verband, in der Folge OÖSRV genannt, ist eine Vereinigung der oberösterreichischen Squashvereine und der anderen Verbandsmitglieder gemäß § 7 dieser Statuten. Er hat seinen Sitz in A-4020 Linz, Waldeggstraße 16.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit des OÖSRV ist gemeinnützig, beruht auf demokratischer Basis, verfolgt keinerlei politische oder wirtschaftliche Interessen und erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.

§ 3 Sinn und Zweck des Verbandes

Der OÖSRV hat seinen Sinn und Zweck in:

- a) der Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung eines national und international anerkannten Squash-Landesverbandes.
- b) der planmäßigen Pflege, Förderung und Überwachung von Squash als Spitzen- und Breitensport.
- c) der Etablierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines geordneten, disziplinierten Verbandslebens.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Allgemeine und besondere Aufgaben

- a) Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
- b) Ausbildung, Weiterbildung und Kooptierung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären.

- c) Planung, Abhaltung, Genehmigung, Überwachung und Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- d) Teilnahme an nationalen Konferenzen.
- e) Interessensvertretung seiner Mitglieder.
- f) Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
- g) Behandlung aller den Squashsport betreffenden Fragen.
- h) Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Lehrmitteln.
- i) Vertretung im Inland, ins besonders bei entsprechenden sportlichen Institutionen.
- j) Steuerung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
- k) Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des OÖSRV fallen.
- l) Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Squashsport abträglich oder schädlich sein könnten.

§ 6 Finanzielle Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Veranstaltungserträge
- 3) Subventionen, Zuwendungen aus den Lotterien, dem Sporttoto udgl.
- 4) Eingehobene Gebühren und Abgaben
- 5) Eingehobene Geldstrafen
- 6) Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse, sonstige Mittel

§ 7 Mitglieder

Der OÖSRV hat:

- 1) *Ordentliche Mitglieder (Vereine):*
Diese haben an allen Rechten und Pflichten des OÖSRV teil.
- 2) *Fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen)*
Diese fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verbandszwecke. Sie haben an den Rechten und Pflichten des OÖSRV nur bedingt teil.
- 3) *Schutzmitglieder (Vereine):*
Diese werden vom OÖSRV betreut, sind jedoch nicht ordentliches Mitglied im Sinne dieser Statuten.
- 4) *Ehrenmitglieder*

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Verein, der den Squashsport planmäßig pflegen will, für ihn auf seriöse Weise wirbt und seine nicht untersagten Statuten dem OÖSRV vorlegt, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die Ablehnung einer Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf keiner Angabe von Gründen.

Die Aufnahme der Schutzmitglieder erfolgt sinngemäß.

Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie ein schriftliches Antragsrecht in allen Organen des OÖSRV. Sie besitzen das aktive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch lediglich beratende Stimme.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von der Obmänner-Konferenz, oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder erkennen die Statuten, Verordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Vorschriften des ÖSRV, sowie des OÖSRV vollinhaltlich an und sind für die Anerkennung durch ihre Vereinsangehörigen verantwortlich. Sie erklären die daraus resultierenden Verpflichtungen einzuhalten als auch schriftliche und mündliche Weisungen der Verbandsorgane bzw. Funktionäre zu beachten und deren Beachtung durch Vereinsangehörige in der Öffentlichkeit, wenn angebracht, durchzusetzen.
- b) Die Mitglieder erklären Verschwiegenheit über vertrauliche Verbandsangelegenheiten zu wahren und andere Mitglieder bzw. die Vereinsangehörigen dazu anzuhalten.
- c) Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind fristgerecht zu begleichen.
- d) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des ÖSRV, dem OÖSRV und deren Mitglieder abträglich oder schädlich sein könnte.
- e) Einmal jährlich haben alle ordentlichen Mitglieder eine vollständige Liste der Vereinsangehörigen (Name, Anschrift und Geburtsdatum) an den OÖSRV zu senden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Abgaben

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Abgaben wird von der Generalversammlung oder der Obmänner Konferenz des OÖSRV, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Auflösung des Vereines
 - c) Streichung aus dem Vereinsregister oder gemäß § 12, Abs. 3
 - d) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- 3) Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit Zahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist, kann die Streichung erfolgen.
- 4) Bei einer groben Pflichtverletzung oder unehrenhaftem Verhalten kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung der Ausschluss beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mittels Einschreibebriefes unter Angabe von Gründen und Rechtsmittel mitzuteilen.

§ 13 Verbandsorgane

- a) Generalversammlung
- b) Obmänner Konferenz
- c) Vorstand
- d) Fachausschüsse, Komitees, Referate
- e) Rechnungsprüfer
- f) Schiedsgericht

§ 14 Generalversammlung

- a) Diese findet alle drei Jahre im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die schriftliche Einladung aller Mitglieder hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen und Ort, Zeit, Tagesordnung sowie Antragsbestimmungen zu enthalten.
- b) Über den Inhalt und die Beschlüsse der Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.
- c) Der Präsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Er eröffnet sie und stellt die Anwesenheit und Stimmenzahl fest. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.
- d) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von der Obmänner Konferenz, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- e) Die Berichte zur Generalversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen. Der Finanzbericht muss schriftlich erstattet werden.
- f) Stimmberechtigt sind die Vereine. Sie haben ihrer Funktion als Verein eine Stimme und für je 10 angefangene Vollmitglieder eine weitere. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass der festgesetzte Jahresbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner Weise etwas schuldet. Die Stimmberechtigung ist durch den Delegierten auszuüben, der nicht gleichzeitig eine Funktion im Vorstand des OÖSRV haben darf.
- g) Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Statutenänderungen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich und muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Statutenänderungen ist der Einladung zur Generalversammlung od. Obmännerkonferenz ein Entwurf der beabsichtigten Statutenänderung beizulegen.

- h) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Statutenänderungen sind allerdings dann nicht möglich.
- i) Anträge aller Art müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand des OÖSRV einlangen und eine Begründung enthalten. Die ordnungsgemäßen Anträge sind spätestens bei Beginn der Generalversammlung den Stimmberechtigten vorzulegen.
- j) Initiativanträge, welche im Zuge der Generalversammlung gestellt werden, können behandelt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
- k) Zur Generalversammlung können Gäste geladen werden, sofern dies erforderlich oder nützlich erscheint. Hierüber bestimmt der Vorstand.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- 2) Bericht und Beschluss über das Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3) Berichte der Vorstandsmitglieder
- 4) Berichte der Rechnungsprüfer
- 5) Entlastungsantrag und Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 6) Bestimmung eines Wahlleiters und Neuwahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts
- 7) Festlegung bzw. Änderung von Beiträgen und Gebühren
- 8) Behandlung von Anträgen

§ 16 Wahlordnung

- a) Der OÖSRV schreibt mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung alle Vorstandspositionen, die Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht an die Mitgliedsvereine aus. Diesbezügliche Wahlvorschläge für einzelne Positionen bzw. für gesamthafte Verbandsorgane können von den Vereinen oder von einem amtierenden Mitglied des OÖSRV-Vorstands innerhalb von drei Wochen beim OÖSRV eingebracht werden. Der OÖSRV schickt mit der Einladung zur Generalversammlung die bis dahin eingelangten Wahlvorschläge mit.
- b) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Auswahl, sind diese zu reihen, um eine geordnete Abstimmung zu ermöglichen.
- c) Die Generalversammlung hat über die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer einzeln, über das Schiedsgericht pauschal, offen abzustimmen, außer die Generalversammlung beschließt dies anders.
- d) Vor Beginn des Wahlaktes ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der weder dem Vorstand noch den Vereinsdelegierten angehören darf. Die Wahl wird vom Wahlleiter geleitet.
- e) Für die gültige Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- f) Für das Präsenzquorum wird auf § 14 lit.h der Statuten verwiesen:
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Statutenänderungen sind allerdings dann nicht möglich.

§ 17 Obmänner Konferenz

- 1) Die Obmänner Konferenz besteht aus dem Vorstand des OÖSRV und den Obmännern aller Mitgliedsvereine oder deren Beauftragte.
- 2) Sie muss mindestens einmal jährlich – auch Online möglich - abgehalten werden.
- 3) Die Stimmberechtigung wird unter § 14, Abs. f) behandelt. Zusätzlich haben auch die Vorstandsmitglieder einfaches Stimmrecht.
- 4) Außerordentliche Konferenzen können vom Vorstand des OÖSRV oder von einem Drittel der stimmberechtigten Vereine jederzeit einberufen werden. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 5) Es ist ein Protokoll über die Konferenz zu verfassen, welches den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen ist.
- 6) Die Obmänner Konferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl aller Mitglieder für Referate und Ausschüsse
 - b) Ausarbeitung und Beschluss des oö. Gesamtterminkalenders
 - c) Allgemeine Planungen (z.B. Meisterschaftsbetrieb, Turniere udgl.)
- 7) Für die Beschlussfassung gilt analog § 14 lit. h und § 16 lit. f. der Statuten
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Statutenänderungen sind allerdings dann nicht möglich.

§ 18 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Sportwart
- Folgende weitere Personen können in den Vorstand gewählt werden:
- e) 1. Vizepräsident
 - f) 2. Vizepräsident
 - g) Sportwart Stellvertreter
 - h) Kassier Stellvertreter
 - i) Schriftführer
 - j) Schriftführer Stellvertreter
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden durch die Finanzordnung geregelt und sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.
 - 3) Die Funktionsdauer des Vorstands währt drei Jahre ab der Wahl. Ein vorzeitiger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bedarf der schriftlichen Annahme durch den Vorstand. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wähl- bzw. kooptierbar.
 - 4) Der Vorstand hat das Recht, an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren.
 - 5) Die Vorstandspositionen werden alle drei Jahre zur Generalversammlung neu an die Mitgliedsvereine ausgeschrieben.
 - 6) Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so hat er dies durch Ausschreibung einer außerordentlichen Generalversammlung allen ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen.

- 7) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

§ 19 Wirkungskreis und Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes. Er hat für eine klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in sinngemäßer Anwendung der Statuten zu sorgen.
- 2) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom nächsten nicht verhinderten Mitglied (gemäß § 18, Abs. 1) oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, schriftlich einberufen.
- 3) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) In Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.
- 5) Die Verbandsarbeit hat insbesondere nachfolgende Bereiche zu umfassen:
 - a) Administration / Organisation
 - b) Finanzangelegenheiten
 - c) Sportliche bzw. technische BelangeDie Arbeitsweise des Vorstands ist im Bedarfsfall durch Auflage einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 6) Spezielle Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Budgets, Verwaltung des Verbandsvermögens
 - b) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d) Aufnahme und Kündigung von Personal
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - f) Kandidatenauswahl für Verbandsämter
- 7) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Komitees und Referate bilden, welche in seinem Auftrag agieren. Wenn diese zur ständigen Einrichtung werden, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.
- 8) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsgebarung. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den OÖSRV nach innen. Zeichnungsberechtigt für die Vertretung nach außen ist der Präsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für die Verbandskonten ist der Präsident gemeinsam mit dem Kassierzeichnungsberechtigt.

§ 20 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen und den Geschäftsstellen des Verbandes. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und des Finanzberichtes des OÖSRV. Sie berichten an den Vorstand und an die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.

§ 21 Schiedsgericht

- a) Alle aus dem Mitgliedsverhältnis entstehenden Streitfälle sind vom Vorstand dem Schiedsgericht des OÖSRV vorzulegen, sofern nicht eine andere, zwingende Vorschrift besteht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zusammen. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Funktionsdauer währt bis zur nächsten Generalversammlung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem sonstigen Landesverbandsorgan angehören und müssen von unterschiedlichen Mitgliedsvereinen gestellt werden.
- c) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen über Verfahren, zu denen sie selbst oder ihr Verein mittelbar beteiligt sind, nicht mitentscheiden. In diesem Fall ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung von Abs. b), eine entsprechende Ersatzperson in das Schiedsgericht zu kooptieren.
- d) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen auf Grund von Statuten, der Rechts- bzw. Disziplinarordnung sowie sonstiger Ordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 22 Anti-Doping Bestimmungen

Für den OÖSRV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping Bestimmungen des Bundessportförderungsgesetzes (BSFG). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Verbandsorgane, Funktionäre und Mitarbeiter des OÖSRV verbindlich:

- 1. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
- 2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
- 3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
- 4. Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung von Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
- 5. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
- 6. Bei Wettkämpfen die vom OÖSRV, im Auftrag des OÖSRV oder unter Patronanz des OÖSRV veranstaltet werden ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten AntiDoping Bestimmungen in die Wettkampfbedingungen aufzunehmen.

Für die Mitgliedsvereine des OÖSRV und deren Vereinsmitglieder haben die vor angeführten Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§ 23 Auflösung des OÖSRV

- a) Die Auflösung des OÖSRV kann nur durch die Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.
- b) Der Antrag nach Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.
- c) Nach Auflösung des OÖSRV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen, nach Beendigung der Liquidation, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder nach Auflösung des OÖSRV keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.